

Zeitschrift: Zeitschrift über das gesamte Bauwesen
Band: 1 (1836)
Heft: 8

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Bauherrn (mag dies der Staat oder ein Privatmann seyn) gezeigt werde, wie er mit seinem Baumeister stehe.

— In der Bau-Commission für einen neuen Kirchenbau in unserm Kanton, erhob sich ein Streit über die Magisterfrage: ob wohl Rundbaue nicht schon deshalb viel theurer als gerade zu stehen kämen, weil doch die Ziegel auf dem Dache derselben unmöglich gerade, sondern auch *krumm* geformt und gebrannt werden müßten? — Oh weh!

— Ein hiesiger Bürger ließ sich von einem hiesigen Maurermeister den Plan zu einem Wohnhause anfertigen; dieser Plan gefiel ihm aber nicht und er hielt nun den Maurermeister für unfähig einen bessern zu machen — wendete sich also an einen andern. Die Rechnung des ersten für seine Anstrengung, betrug die geringe Summe von 300 fl., die aber der Bauherr nicht zahlen wollte, weshalb denn die Sache vor Gericht kam, dessen Spruch dahin ging: „Ideen könne man nicht abschätzen.“ — Der Bauherr mußte bezahlen! — Wir sind begierig die 300 fl. werthen Ideen zu schauen, und wünschen, daß von unsern mancherlei Bau-Experten baldmöglichst auch ein Bau-Ideen-Gericht aufgestellt werde, damit die Bauherrn nicht vor dem Beginn des Baues schon für die Ideen allein ausgebeutelt werden.

— Unter die Bau-Merkwürdigkeiten unseres Kantons rechnen wir unter Andern auch den Ueberblick, den unsere Bau-Experten (seil. Baumeister) hinsichtlich der Abschätzung von Gebäuden an den Tag legen. Nach halbstündiger Untersuchung wissen sie nämlich alsbald, ob ein Nachbarsgebäude durch Schatten, Dachtraufe &c. dem andern $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{11}$ oder $\frac{1}{17}$ Schaden bringt. — Solcher Routine im Abschätzen können sich gewiß nur diejenigen rühmen, welche bei vergleichenden Commissionen ihre Beutel wacker spicken. Unseres Erachtens fragt es sich bei einer Baustreitigkeit lediglich darum: ob Schaden erwachse oder nicht? Wie groß der Schaden ist, dies in Bezug auf den Werth des Gebäudes abzuschätzen, möchte eine Aufgabe seyn, deren Lösung sich selbst tüchtige Architekten, während einer halben Stunde, nicht unterziehen werden.

— Um zu erfahren, wie viel Personen in einem neuerbauten oder vielmehr neugeflickten Theater Platz finden könnten, fiel man auf das sinnreiche Auskunftsmitte: sämmtliche darin gerade beschäftigte Arbeitsleute sich neben einander sezen und stellen zu lassen, wonach denn die Gesamtsumme der Personen berechnet wurde. Leider, aber auch natürlich, war das Resultat viel zu hoch berechnet, weil die Arbeiter, hinsichtlich ihrer Corpulenz, sich allerdings nicht mit der Breite unserer heutigen Damen und der Stärke unserer Herren messen könnten.

Preisaufgabe.

Der Industrie-Verein der Stadt Zürich bestimmt für das Jahr 1836 versuchsweise einen Preis von 400 Frk. für die befriedigende Lösung folgender Frage:

Welche der bekannten Beheizungsmethoden: mit Ofen, warmer Luft, Wasserdampf und warmem Wasser verdient im Allgemeinen, welche in gegebenen Fällen den Vorzug?

Die Lösung dieser Frage muß mit einer technischen Beschreibung der verschiedenen Wärmeapparate und den zur Verständniß nöthigen Zeichnungen begleitet und auf bestimmte, namentlich auch im Canton Zürich gemachte Erfahrungen, so wie auf vergleichende Errichtungs- und Consumtionskostenberechnungen gestützt seyn.

Manuscripte und Zeichnungen sind bis Ende Januar 1837 an den Präsidenten des Industrie-Vereins, Herrn Pestalozzi-Hirzel, in folgender Form einzugeben:

- 1) Ohne Namen und Ortsangabe des Verfassers, blos mit einem Denkspruche begleitet.
- 2) Von einer mit fremdem Siegel verschloßenen Beilage begleitet, welche wiederum den Denkspruch und unter diesem den Namen des Verfassers enthält.

Die Ertheilung dieses Preises findet im Monat März 1837 statt, und erwirbt dem Vereine das Eigenthumsrecht auf die genehmigte Preisschrift.

Zürich, den 22. April 1836.

Namens des Zürcherischen Vereins zur Beförderung der Industrie
Das Aktuarat.

Annzeigen.

In das Bau-Bureau in Zürich können einige junge Leute eintreten, welche sich im praktischen und theoretischen Bau- und Ingenieurwesen, so wie überhaupt im Geschäftswesen des Baufaches auszubilden wünschen, und schon hinlängliche Schulbildung und Geschicklichkeit im Zeichnen erlangt haben. Die daselbst vorkommenden Geschäfte bestehen in Anfertigung vollständiger Pläne und Detailzeichnungen, in Vermessungen, Ausarbeitung von Kosten-Anschlägen, Gutachten, Contraktabschließungen &c.

Angehende Architekten, welche diese zu ihrer Ausbildung günstige Gelegenheit zu benutzen wünschen, wollen sich schriftlich oder mündlich an den Herausgeber dieser Zeitschrift wenden.

Zürich im April 1836.

v. Ehrenberg.

Im VII. Hefte unserer Zeitschrift sind 2 Druckfehler vorgefallen; es muß nämlich S. 226 Linie 20 statt Gerberstraße, Gräberstraße, und statt prächtigen Eingängen in Privathäusern, geschmackvollen Eingängen &c. heißen.

Die Redaktion.

Wir legen diesem Hefte in der Tafel XIX. die Skizze einer Kanzel aus dem Baptisterium von Sienna bei, und verdanken die Mittheilung derselben der in Italien gemachten reichhaltigen Sammlung des Herrn Architekt Berri in Basel.

Die Redaktion.